

**ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN
DER EPIC & I GMBH
(im Folgenden „Lieferant“ genannt)**

**§ 1
GELTUNGSBEREICH**

- (1)** Unsere Lieferbedingungen gelten für alle rechtlichen Beziehungen mit unseren Kunden unter Ausschluss etwaig anders lautender Geschäftsbedingungen des Kunden, gleich wie diese bezeichnet sind. Im Falle einer Montageleistung des Lieferanten gelten vorrangig die Montagebedingungen des Lieferanten und ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen. Eine Abweichung hiervon kann nur durch schriftliche Bestätigung des Lieferanten erfolgen.
- (2)** Der Kunde verzichtet ausdrücklich mit seinem Angebot und/oder der Bestellung und/oder der Auftragsbestätigung auf die Verwendung von eigenen Geschäftsbedingungen, insbesondere auf die Einbeziehung seiner Einkaufsbedingungen, gleich welcher Art diese bezeichnet sind. Auch etwaig formulierte Ausschlüsse unserer Lieferbedingungen, die zur Unanwendbarkeit unserer Lieferbedingungen führen würden, gleich in welchen Vereinbarungen, werden hiermit einvernehmlich zwischen den Parteien ausgeschlossen. Lieferungen durch den Lieferanten bedeuten zu keinem Zeitpunkt und unter keinen Umständen eine Anerkennung der Bedingungen des Kunden. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass eigene Geschäftsbedingungen, gleich wie diese lauten, in keinem Fall Vertragsbestandteil werden.

**§ 2
ANGEBOT / ANNAHME**

- (1)** Werbung, Anschreiben, Offerten, Anzeigen, Online-Angebote, sonstige Angebote und/oder Kataloge und ähnliches, welche einen Angebotscharakter aufweisen, des Lieferanten stellen lediglich Aufforderungen zur Abgabe eines Vertragsangebotes im Rechtssinne an den Kunden dar.
- (2)** Mit der Bestellung bzw. der Anfrage durch den Kunden erklärt der Kunde gegenüber dem Lieferanten ein den Kunden bindendes Angebot mit einer Bindungsfrist von 6 Wochen. Die Annahme des Lieferanten erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung und/oder durch Erfüllung der Kundenanfrage innerhalb der Frist.

**§ 3
ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / PREISE**

- (1)** Alle Preise des Lieferanten gelten ab Werk, auch wenn eine Lieferung durch den Lieferanten vereinbart ist. Der Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt grundsätzlich ab Werk oder ab Lager des Lieferanten. Auch die Kostenüber-

nahme der Lieferung durch den Lieferanten ändert an der Regelung des Gefahrenübergangs nichts, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

- (2) Bei der Lieferung durch den Lieferanten hat der Kunde alle erforderlichen Arbeitskräfte und/oder Abladevorrichtungen und/oder Sicherheitsmaßnahmen für das Abladen zur Verfügung zu stellen und die Mitarbeiter und/oder Subunternehmer des Lieferanten auf etwaige Risiken bzw. bestehende Sicherheitsvorschriften ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Preise des Lieferanten verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, exklusive Fracht, Porto, Verpackung, Transfergebühren, gleich welcher Art, und ähnlichem.
- (4) Nach Ablauf der Rechnungsfrist des Lieferanten ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem aktuellen Basiszinssatz zu fordern. Weitergehende Ansprüche bleiben dem Lieferanten ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Bei Änderungen der Vorgaben der Lieferung/Leistung durch den Kunden ist der Lieferant berechtigt, den Lieferpreis und die Lieferzeit auf der Grundlage des bisherigen Angebotes neu zu kalkulieren und in Rechnung zu stellen. Sollte innerhalb von 14 Tagen keine Rückmeldung zur schriftlichen Nachkalkulation des Lieferanten durch den Kunden erfolgen, gilt diese vom Kunden als angenommen und freigegeben. Der Lieferant ist alternativ berechtigt, bei Änderungen der Spezifikationsvorgaben bzw. Änderungswünschen und/oder Ergänzungswünschen den Kunden vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall bestehen keinerlei Ansprüche des Kunden.
- (6) Eine Erfüllung der Kundenverpflichtung durch Scheck- und/oder Wechselhereingaben ist grundsätzlich zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ausgeschlossen. Soweit der Lieferant ausnahmsweise eine Scheckhereingabe akzeptiert, geht diese erst nach unwiderruflicher Einlösung des Lieferanten als Erfüllung der Zahlung.

§ 4 KAUF AUF PROBE / MUSTER

- (1) Probe-/Musterlieferungen des Lieferanten sind innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung zur prüfen und bei Nichtgefallen kostenfrei innerhalb dieser Frist zurückzugeben.
- (2) Probe-/Musterlieferungen sind nur solche, die ausdrücklich vom Lieferanten als Probe-/Musterlieferung bezeichnet werden.
- (3) Bei einer Fristüberschreitung von 14 Tagen gilt bei Probelieferungen die Ware als fest angenommen zu dem für die Ware üblichen Kaufpreis gemäß den Preisen des Lieferanten.

§ 5 RÜCKSENDUNGEN

Rücksendungen des Kunden erfolgen, soweit keine Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen worden ist, ausdrücklich auf Gefahr des Kunden, soweit keine gesetzlich zwingenden Regularien dem entgegenstehen. Der Lieferant ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die Rücksendungen anzunehmen.

§ 6 VERPACKUNGSgebÜHREN

- (1)** Der Lieferant ist berechtigt, auf der Grundlage der Verpackungsverordnung in der aktuell geltenden Version, Gebühren dem Kunden zu berechnen. Eine Berechnung dieser Gebühren entfällt lediglich dann, wenn der Kunde nachweist, dass er die Voraussetzungen für den Entfall dieser Gebühren beim Lieferanten erfüllt.
- (2)** Grundsätzlich ist der Kunde verpflichtet, Verpackungen auf eigene Rechnung ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 7 LIEFERUNG

- (1)** Liefertermine des Lieferanten sind grundsätzlich als unverbindlich mit dem Kunden vereinbart. Soweit ausnahmsweise ausdrücklich schriftlich verbindliche Lieferfristen vereinbart sind, beginnen diese mit dem Zugang der Auftragsbestätigung des Lieferanten beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie weitere etwaig erforderliche Papiere und/oder für die Lieferung zu erbringende Leistungen/Vorleistungen und/oder für die Lieferung zu erbringenden Lieferungen/Vorlieferungen sowie auch dem etwaigen Zahlungseingang einer vom Lieferanten noch ausstehenden Abschlags- und/oder Vorschussrechnung.
- (2)** Eine etwaig verbindliche Lieferfrist gilt als erfüllt, wenn die Ware beim Lieferanten versandbereit gestellt wird und die Versandanzeige dem Kunden zugeht. Der Nachweis der Versendung der Versandanzeige gilt mit dem Nachweis der Absendung beim Lieferanten als erbracht.
- (3)** In allen Fällen höherer Gewalt sowie bei regionalen oder überregionalen Epidemien und/oder Pandemien, sowie bei Auswirkungen von unvorhergesehenen Ereignissen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Leistungsverpflichtungen des Lieferanten haben, sowie bei Lieferverzögerungen und/oder Lieferausfällen von Subunternehmern oder sonstiger Unterbrechungen der Lieferkette des Lieferanten sind die Verpflichtungen des Lieferanten um den entsprechenden Zeitraum einvernehmlich ausgesetzt und etwaig verbindlich vereinbarte Lieferfristen, Liefertermine und/oder Liefermengenabsprachen verlängern

sich entsprechend. Der Lieferant ist darüber hinaus bei Vorliegen der oben genannten Lieferhindernisse von mehr als durchgehend einen Monat zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle eines solchen Rücktritts ist vereinbart, dass keine Pflichtverletzung des Lieferanten vorliegt.

§ 8 INHALT DER LIEFERUNG

Der Lieferant ist berechtigt, Änderungen am Liefergegenstand vorzunehmen, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht den Vertragszweck gefährdet und die Änderungen für den Kunden in zumutbarer Weise ausfallen.

§ 9 MUSTERFREIGABE / SPEZIFIKATION

- (1)** Sowie der Kunde dem Lieferanten Muster freigibt, sind sämtliche Lieferungen / Leistungen des Lieferanten, die die Vorgabe des Musters erfüllen, vom Kunden als mangelfrei genehmigt.
- (2)** Soweit durch den Kunden keine Musterfreigabe vorliegt, gelten alle Lieferungen / Leistungen des Lieferanten, die die Vorgabe der vereinbarten Spezifikationen erfüllen, vom Kunden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen als mangelfrei genehmigt.

§ 10 FARBBESTÄNDIGKEIT

Eine Sachmängelhaftung des Lieferanten für die Farbbeständigkeit der gelieferten Waren wird ausdrücklich zwischen Lieferanten und Kunden ausgeschlossen. Dies gilt auch für Erzeugnisse des Lieferanten, bei denen die Farben als licht- und/oder wasserbeständig bezeichnet werden.

§ 11 PRODUKTBSCHAFFENHEIT

Als vertragsgemäße Produktbeschaffenheit gelten auch Abweichungen der Produkte innerhalb der vereinbarten Toleranzen. Sollten keine Toleranzen vereinbart sein, gilt als Produktbeschaffenheit vereinbart eine Abweichung von bis zu 20% über den branchenüblichen Toleranzen im westeuropäischen Bereich.

§ 12 VERWENDUNGSZWECKVEREINBARUNG

Als Verwendungszweck zwischen dem Kunden und dem Lieferanten ist der in der Auftragsbestätigung des Lieferanten bestätigte Verwendungszweck vereinbart.

§ 13 SACHMÄNGELHAFTUNG

- (1)** Die Sachmängelhaftung des Lieferanten ist auf 18 Monate ab Gefahrenübergang der Ware befristet, soweit die Befristung nicht gegen gesetzlich zwingendes Recht verstößt. Innerhalb dieser 18 Monate hat der Kunde einen Anspruch auf Beseitigung von etwaigen Mängeln in Form der Nachbesserung und/oder Neulieferung nach Auswahl des Lieferanten innerhalb der nachfolgend genannten Rahmenbedingungen.
- (2)** Der Kunde ist bei allen Lieferungen, auch bei Teillieferungen, zur unverzüglichen Prüfung der Ware verpflichtet. Alle Mängel, einschließlich Mengenabweichungen und/oder Falschliefereien sind spätestens innerhalb einer Woche, in jedem Fall aber vor der Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen, soweit diese bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar sind. Die gesetzlichen Obliegenheiten gemäß § 377 HGB bleiben hiervon ausdrücklich unberührt und gelten als wirksam zwischen Kunden und Lieferanten vereinbart.
- (3)** Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort verbracht wird, der nicht als Erfüllungsort vereinbart ist, oder der Liefergegenstand in anderen Materialien / Anlagen eingebaut wurde. Dieser Ausschluss gilt dann nicht, wenn die Verbringung oder die Verbindung dem Gebrauch entspricht, der als Lieferzweck bzw. der Verbringungsort dem Lieferanten vor der Auftragsbestätigung bzw. vor der Lieferung, soweit keine Auftragsbestätigung durch den Lieferanten erfolgt ist, nachweislich bekannt war.
- (4)** Soweit die Lieferungen und/oder Leistungen bei Gefahrübergang nicht die vertragsgemäße Produktbeschaffenheit bzw. die Eignung für den Verwendungszweck aufweisen, leistet der Lieferant durch Nacherfüllung in der Weise Gewähr, dass er nach seiner Wahl entweder die betreffenden Teile instand setzt oder die Lieferungen/Leistungen durch mangelfreie Lieferungen/Leistungen ersetzt.
- (5)** Der Lieferant kann wegen eines Mangels mehrfach die Nacherfüllung vornehmen und nach eigenem Ermessen von Nachbesserung zur Nachlieferung oder umgekehrt übergehen.
- (6)** Die vom Kunden dem Lieferanten zur Wirkung der Nacherfüllung zu setzende angemessene Nacherfüllungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen, soweit dies nicht gegen gesetzlich zwingende Vorgaben verstößt.

§ 14 UNSACHGEMÄßE BEHANDLUNG

Der Lieferant haftet nicht für die gewöhnliche Abnutzung der Lieferung durch den Kunden, für vom Kunden gestelltes Material oder Verarbeitungen der Lieferungen durch den Kunden, Schäden aufgrund unsachgemäßer Lagerung oder unsachgemäßem Einbau oder Betrieb des Kunden oder aufgrund mangelnder ordnungsgemäßer Wartung durch den Kunden sowie Schäden aufgrund einer vom Lieferanten nicht vorher schriftlich genehmigten Änderung oder Reparatur der Lieferung. Der Lieferant haftet des Weiteren nicht für die Verwendung nicht autorisierter Software oder nicht-autorisierte Ersatzteile bzw. Austauschteile. Die dem Lieferanten für die Untersuchung und Behebung solcher Problemfälle entstehenden Kosten werden auf Verlangen vom Kunden bezahlt. Der Kunde ist stets allein verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller von ihm erteilten Informationen.

§ 15 EIGENTUMSVORBEHALT

- (1)** Der Lieferant behält sich das Eigentum an allen gelieferten Liefergegenständen bis zum Erhalt sämtlicher Zahlungen aus sämtlichen Geschäftsbedingungen mit dem Kunden vor.
- (2)** Eine Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für den Lieferanten vorgenommen, solange der Eigentumsvorbehalt wirksam besteht. Wird der Liefergegenstand mit anderen dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen vermischt und/oder verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes des Lieferanten zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung und/oder Verarbeitung. Ist die dann hergestellte Sache aus der Vermischung und/oder Verarbeitung des Kunden als Hauptsache im rechtlichen Sinne anzusehen, überträgt der Kunde bereits jetzt dem Lieferanten die anteilmäßigen Miteigentumsanteile. Der Lieferant nimmt diese Übertragung ausdrücklich an.
- (3)** Soweit eine Weiterveräußerung von gelieferten Waren, die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten stehen, durch den Kunden erfolgt, tritt der Kunde seine Vergütungsansprüche gegenüber dem Dritten bereits jetzt, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung bereits jetzt ausdrücklich an. Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Diese Ermächtigung kann jedoch vom Lieferanten jederzeit widerrufen werden, wenn Gründe vorliegen, die aus Sicht des Lieferanten an der Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsunfähigkeit und/oder Vertragstreue des Vertragspartners zweifeln lassen, insbesondere wenn fällige Rechnungen, gleich welcher Art, nicht innerhalb der Zahlungsfristen beglichen.
- (4)** Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten auf Verlangen jederzeit ohne Einschränkung Auskunft zu erteilen über folgende Tatsachen:
 - a)** Adressen seiner Kunden mit vollständiger Anschrift;

- b) Aktuelle offene Forderungsbestände seiner Kunden gegenüber dem Kunden, soweit Lieferungen an seine Kunden erfolgt sind, die Ware beinhaltet, die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferanten steht.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, alle ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden dann freizugeben, wenn der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt (Verkehrswert). In diesem Fall wird der Lieferant auf Verlangen des Kunden Sicherheiten freigeben, bis der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht mehr als 20% übersteigt (Verkehrswert).

§ 16 ABNAHMEVERPFLICHTUNG

- (1) Ist der Kunde mit der Abnahme der Ware länger als 10 Tage nach der Bereitstellung durch den Lieferanten im Rückstand, ist der Lieferant berechtigt, eine schriftliche Nachfrist von weiteren 14 Tagen zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Lieferung des Lieferanten vom Kunden als abgenommen; das Gleiche gilt bei Inbetriebnahme durch den Kunden.
- (2) Alternativ ist der Lieferant nach Ablauf der Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder Verzögerungsschäden, insbesondere Lagerkosten, gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Die Setzung der Nachfrist ist dann nicht erforderlich, wenn dem Kunden die Abnahme innerhalb einer etwaigen Nachfrist unmöglich wäre und/oder eine unberechtigte Abnahmeverweigerung des Kunden vorliegt. In diesem Fall wird die Vergütung für die Lieferung/Leistung des Lieferanten sofort fällig und der Lieferant ist berechtigt, hierüber Rechnung zu stellen.
- (3) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Lieferanten bleiben hiervon unberührt.

§ 17 SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

- (1) Der Lieferant haftet dem Kunden nur, soweit ihm, seinen Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen bei Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und/oder eine Verletzung von Leben, Körper oder/oder Gesundheit zur Last fällt. Unabhängig davon bleibt eine verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder aus sonstigem gesetzlich zwingendem nicht abdingbarem Recht.
- (2) Außer bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch Mitarbeiter des Lieferanten oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch gesetzliche Vertreter und/oder leitende Angestellte des Lieferanten besteht keine Haftung des Lieferanten für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere nicht für den Ersatz

entgangenen Gewinns, es sei denn, dass diese Schäden vom Schutzzweck einer ausdrücklich übernommenen Gewährleistung erfasst sind.

- (3)** Außer bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch Mitarbeiter des Lieferanten oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch gesetzliche Vertreter und/der leitende Angestellte des Lieferanten beschränkt sich die Haftung des Lieferanten in allen Fällen der Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden.

§ 18 SCHUTZRECHTE

- (1)** Der Kunde garantiert, dass sämtliche Vorlagen und/oder Materialien und/oder Werkzeuge und/oder Formen, die dem Lieferanten überlassen werden, sowie die auf Kundenwunsch hergestellten Produkte des Lieferanten keine Rechtsverletzung Rechte Dritter beinhalten und frei von Rechten Dritter sind. Der Kunde stellt den Lieferanten im Innenverhältnis von etwaigen Rechtsansprüchen Dritter diesbezüglich frei.
- (2)** Der Lieferant hat die ausschließlichen Schutz-, Patent-, Namens-, Urheber- und sonstigen Rechte an allen von ihm gelieferten und/oder entwickelten Produkten und den dazugehörigen Produktunterlagen, Produktinformationen, Produktnamen, Produktsoftware u.ä., soweit diese Rechte nicht bereits rechtswirksam Dritten zustehen.

§ 19 DATENSCHUTZKLAUSEL

- (1)** Der Lieferant erhebt personenbezogenen Daten des Kunden, wie den vollständigen Namen, die gültige E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer sowie solche Informationen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der vom Kunden angefragten Leistung und/oder Erfüllung und Abwicklung eines Vertrages notwendig sind. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt, um den Kunden als Ansprechpartner identifizieren zu können, zur Korrespondenz mit dem Kunden, um die Anfrage des Kunden ordnungsgemäß zu bearbeiten und den Kunden über Produkte und Dienstleistungen informieren zu können, zur Erfüllung und Abwicklung der von dem Kunden erteilten Aufträge und/oder Bestellung sowie zur Rechnungstellung.
- (2)** Die von dem Lieferanten erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, d.h. der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (z.B. aus HGB, AO) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, der Kunde hat in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1. S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt.
- (3)** Soweit der Lieferant personenbezogenen Daten des Kunden aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet, erfolgt dies auf der Rechtsgrundlage

gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Verarbeitet der Lieferant personenbezogenen Daten des Kunden zur Bearbeitung einer von dem Kunden an den Lieferanten gestellten konkreten Anfrage und/oder zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei der Kunde ist, so ist Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

- (4) Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 u. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO), das Recht auf Datenübertragung (Art. 20 DSGVO), das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (dies wäre das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht) sowie das Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.
- (5) Sofern der Kunde ausführliche Informationen zu den von ihm erhobenen Daten und eine ausführliche Auskunft zu seinen Rechten wünscht, so kann er diese bei dem Lieferanten jederzeit anfragen, insbesondere unter Verwendung der E-Mail-Adresse: florian.hoehenberger@epic-and-i.de.

§ 20 EXPORT

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetze des Landes, in welche er die Produkte einführt bzw. die Produkte durch den Lieferanten einführen lässt, zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm eingeführten Produkte keine Rechtsverletzung der Gesetze in diesem Land darstellen.
- (2) Das Gleiche gilt für die Beachtung und Durchführung der relevanten Bestimmungen und sonstigen Gesetze des Landes, aus dem die Ausfuhr der Lieferung erfolgt.
- (3) Der Kunde hat die hierfür ggf. erforderlichen Ein- und Ausfuhrgenehmigungen vollkommen selbständig auf eigene Kosten einzuholen.

§ 21 VERJÄHRUNG

Sachmängelhaftungsansprüche des Lieferanten verjähren in 18 Monaten nach Gefahrübergang. Etwaige gesetzlich zwingende Vorschriften, die darüberhinausgehende Haftungsansprüche des Kunden begründen und die nicht abbedingbar sind, bleiben hiervon unberührt. Soweit es sich hierbei um zwingende Rechte handelt, die eine Inanspruchnahme des Kunden durch seinen Kunden vorsehen, ist der Lieferant in diesem Fall zu verpflichten, die Ansprüche zu erfüllen, die der Kunde gegenüber seinem Kunden zwingend gemäß den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung sämtlicher Einwendungen und/oder Einreden und/oder Ausschlüssen des Kunden gegenüber seinen Kunden erfüllen muss.

§ 22 VERTRAGSSTRAFEN

Soweit unser Kunde mit seinen Kunden Vertragsstrafen – gleich welcher Art – vereinbart hat, ist ausdrücklich vereinbart, dass die Haftung des Kunden für die Vertragsstrafen auch bei Verschulden des Lieferanten nicht dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden kann, soweit der Lieferant vom Kunden nicht vor Vertragsabschluss zwischen Lieferant und Kunde schriftlich über die vereinbarte Vertragsstrafe dem Grunde und der Höhe nach informiert wurde.

§ 23 HAFTUNGSBEGRENZUNG

Die Haftung des Lieferanten – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegenüber dem Kunden ist auf einen Maximalbetrag von 5% des Lieferumfangs des Vertrages, aus dem Schadensfall resultiert, pro Jahr und pro Schadensfall beschränkt, soweit nicht eine darüber hinausgehende Haftung aus gesetzlich zwingenden, nicht abbedingbarem Recht besteht.

§ 24 ABTRETUNG

- (1) Dem Lieferanten ist ausdrücklich gestattet, seine Rechte und Pflichten aus den Verträgen mit dem Kunden an Dritte abzugeben und zu übertragen.
- (2) Der Kunde bedarf zu einer Abtretung und/oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus den Verträgen mit dem Lieferanten an Dritte der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

§ 25 AUFSTELLUNG / MONTAGE / INBETRIEBNAHME

Soweit eine Aufstellung / Montage / Inbetriebnahme durch den Lieferanten der Leistung/Lieferung vertragsgemäß vereinbart wurde, gelten hierfür ausschließlich die allgemeinen Montage- und Inbetriebnahmebedingungen des Lieferanten, welche ergänzend zu den Lieferbedingungen in diesem Fall zur Anwendung gelangen. Diese können unter www.epic-and-i.de eingesehen werden.

§ 26 SONSTIGES

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten.
- (2) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht.

- (3)** Es findet ausschließlich formales und materielles Deutsches Recht unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung Ausländischer Rechtsnormen führen würden, sowie unter Ausschuss von bilateralen und multinationalen Bestimmungen (UN-Kaufrecht, CISG) Anwendung.
- (4)** Nebenabreden neben diesen Geschäftsbedingungen sind nicht getroffen und können nur in schriftlicher Form getroffen werden. Ein Abweichen vom Schriftformerfordernis kann wiederum nur schriftlich vereinbart werden. Ein konkludentes Abweichen zwischen den Parteien wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (5)** Die Allgemeinen Lieferbedingungen finden solange auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Kunden Anwendung, solange nicht ausdrücklich durch den Lieferanten eine abweichende Bestimmung in seiner Auftragsbestätigung schriftlich getroffen wurde.

§ 27

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Sollten die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.